

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)

- in der Fédération Cynologique Internationale - (FCI)

UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

WESENSSACHVERSTÄNDIGEN- ORDNUNG

Stand 2016



WESENSSACHVERSTÄNDIGEN- ORDNUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des PRTCD am 05.05.1996
Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2016 in
Dipperz.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Berechtigung zum Heranbilden von WS-Anwärtern	3
§ 2 Zulassungsrichtlinien für WSA	3
§ 3 Wesenssachverständigen-Ausweis	3
§ 4 Satzung, Prüfungsordnung	3
§ 5 Art und Dauer der Tätigkeit des Wesenssachverständigen- Anwärters	3
§ 6 WSA-Bericht; Kritik des Richterobmanns	4
§ 7 Ernennung zum Wesenssachverständigen	4
§ 8 Pflichten des Wesenssachverständigen/ -Anwärter	5
§ 9 Inkrafttreten	5

ALLGEMEINES

Das Amt des Wesenssachverständigen, nachfolgend WS genannt, ist ein außerordentlich verantwortungsvolles Ehrenamt, das neben fundiertem Fachwissen eine hohe charakterliche Zuverlässigkeit, sowie eine vorbildliche Haltung in allen Bereichen der Kynologie erfordert.

Die WS prägen den Stand und die Entwicklung der Rasse und beeinflussen das Ansehen des PRTCD in der Öffentlichkeit. Der Aussagewert der Wesensteste des PRTCD steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Wesenssachverständigen. Deshalb hängen Ruf und Ansehen des PRTCD - insbesondere innerhalb der Jägerschaft und des Jagdgebrauchshundverbandes - unabdingbar mit der sinnvollen Lösung der WS-Frage zusammen.

Dem charaktervollen, urteilsfähigen WS wird sich jeder Führer von Parson Russell Terriern gern mit dem notwendigen Vertrauen stellen. Es ist gerade deshalb ein dringendes Erfordernis, für einen urteilsfähigen und im Urteil objektiven, verantwortungsbewussten WS-Nachwuchs zu sorgen.

Es ist daher notwendig, das Heran- und Fortbilden der Wesenssachverständigenanwärter (WSA), und der Wesenssachverständigen grundsätzlich auszurichten, wozu die nachstehenden Richtlinien dienen sollen.

§ 1 Berechtigung zum Heranbilden von WS-Anwärtern

1.1 Der Prüfungsobmann ist für die Ausbildung der WSA verantwortlich. Er legt die schriftlichen Bewerbungen der Anwärter, nach Abstimmung mit der Leistungsrichter- und Wesenssachverständigen-Kommission, dem Vorstand zur Ernennung vor.

Der Vorstand entscheidet endgültig. Nach Annahme des Bewerbers informiert der Prüfungsobmann die Landesgruppe, in der der Bewerber gemeldet ist, über die Annahme der Bewerbung.

1.2 Der Prüfungsobmann bestellt bei Bedarf erfahrene Hundeführer und Richter zu Ausbildern für den WS-Nachwuchs, sie unterstützen den Prüfungsobmann bei der Heranbildung der WSA.

1.3 Die ernannten WSA sind vom Prüfungsobmann des PRTCD in einer Wesenssachverständigenanwärter-Liste zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Wesenssachverständigenanwärter (WSA)

2.1 Als Wesenssachverständigenanwärter (WSA) kann zugelassen werden, wer:

2.1.1 Mitglied des PRTCD ist und von dem angenommen werden kann, dass er als WS ein sachlich richtiges und objektives Urteil zu fällen in der Lage ist;

2.1.2 mindestens zwei Parson Russell Terrier auf einem Wesenstest (WT) erfolgreich geführt hat und einen PRT, wobei dies nicht unbedingt derselbe sein muss, auf mindestens einer Junghundprüfung (JP), einer Bauprüfung (BP) und einer Zuchtprüfung (ZP) oder Jagdeignungsprüfung (JEP) ebenfalls erfolgreich geführt hat;

§ 3 Wesenssachverständigenanwärter-Ausweis

Sind die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und liegt die Genehmigung des Vorstandes vor, so stellt der Prüfungsobmann einen WSAanwärter-Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 aus.

§ 4 Satzung, Prüfungsordnung

Die genaue Kenntnis der Satzung, der Prüfungs- und Wesenssachverständigen-Ordnung muss bei jedem WSA vorausgesetzt werden; der Anwärter hat vor Beginn seiner WSA-Tätigkeit nachzuweisen, dass er diese beherrscht.

§ 5 Art und Dauer der Tätigkeit des Wesenssachverständigen-Anwärters

5.1 Der WSA muss mind. sechs Anwartschaften unter mind. drei verschiedenen WS-Obleuten ableisten. Er muss bei der Vorbereitung und organisatorischen Durchführung von mind. zwei WT tätig werden. Von den sechs Anwartschaften dürfen nur max. vier bei der eigenen Landesgruppe abgeleistet werden. Die Anwartschaften müssen insgesamt mind. 50 Hunde umfassen.

5.2 Der WSA hat die Wesenseigenschaften der Hunde für sich zu beurteilen. Für mindestens vier vom WS-Obmann bestimmte Hunde pro WT hat er einen ausführlichen Bericht über die Wesenseigenschaften zu erstellen. Der WS-Obmann hat nach jedem WT-Abschnitt die Wesenseigenschaften mit dem WSA kurz zu beraten. Dabei hat der WSA seine Auffassung als erster darzulegen und zu begründen.

5.3 Jeder WSA soll an mindestens zwei WS-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und an kynologischen Seminaren teilnehmen; die Teilnahme ist ihm schriftlich zu bestätigen.

§ 6 WSA-Bericht; Kritik des Richterobmanns

6.1 Über jeden Wesenstest des PRTCD, an der der WSA teilnimmt, hat er selbständig einen druckreifen Anw.-Bericht anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen zusammen mit dem WSA-Ausweis dem Wesenssachverständigen-Obmann des betreffenden Wesenstestes zu übersenden. Die ausführlichen Berichte hat der WSA bis zu seiner Ernennung zum Wesenssachverständigen aufzubewahren.

6.2 Der WS-Obmann versieht den Bericht mit einer Kritik; er äußert sich zur Tätigkeit des WSA, wobei Vorzüge und Mängel zu erwähnen sind. Erst dann erfolgt die bestätigende Unterschrift des Obmannes auf dem Anwärterausweis.

6.3 Es ist unzulässig, diese Bestätigung ohne Vorlage des WSA-Berichts vorzunehmen.

6.4 Eine Kopie des Berichtes mit der Kritik des WS-Obmanns ist an den Prüfungsobmann zu senden.

§ 7 Ernennung zum Wesenssachverständigen

7.1 Hat der WSA die Voraussetzungen erfüllt, beantragt er schriftlich beim Obmann für Jagdgebrauch und Prüfungswesen die Zulassung zum Wesenssachverständigen.

Dem Antrag sind der WSA-Ausweis und die Anwärterberichte im Original beizufügen. Weiterhin ist der Bericht über die organisatorische Durchführung zweier WT vorzulegen. Ebenso sind die Nachweise über die Teilnahme an WS und anderen kynologischen Seminaren vorzulegen. Die WSA-Berichte werden dem WSA nach Prüfung zurückgesandt.

7.2 Der Prüfungsobmann sendet die Unterlagen zur Einsicht den Mitgliedern der LR- und WS-Kommission zu. Das Ergebnis der Anhörung der LR- und WS-Kommission teilt der Prüfungsobmann dem Vorstand mit. Der Vorstand des PRTCD entscheidet endgültig.

Nach Ernennung durch den Vorstand werden die Namen der ernannten WS vom Prüfungsobmann im Mitteilungsblatt des PRTCD veröffentlicht und in die entsprechenden Listen des PRTCD aufgenommen.

Sie können ihre WS-Tätigkeit mit dem Zeitpunkt der Bestätigung aufnehmen. Als Nachweis der Bestätigung dient der vom Prüfungsobmann ausgestellte WS-Ausweis.

7.3 Der WSA hat keinen Rechtsanspruch auf Ernennung zum WS. Die Ablehnung muss schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen; sie ist nicht anfechtbar. Im Falle der Ablehnung besteht kein Regressanspruch.

§ 8 Pflichten der Wesenssachverständigen/-Anwärter

8.1 Ein WT muss von zwei WS gerichtet werden.

8.1.1 Ein WS darf eigene oder von ihm ausgebildete Hunde sowie Hunde im Eigentum von Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, nicht selbst richten. In diesem Fall kann der betreffende Hund ausnahmsweise nur von einem WS zusammen mit einem WSA gerichtet werden.

8.2 Einem WS/WSA ist es untersagt, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Ahnentafeln vor Beendigung des Richtens einzusehen.

8.3 Ein WS ist zur Annahme eines ihm angetragenen WS-Amtes nicht verpflichtet. Er muss jedoch dem Veranstalter seine Zusage oder Absage schriftlich umgehend mitteilen.

8.4 Das WS-Amt ist ein Ehrenamt. Der WS erhält auf Wesenstesten Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der PRTCD-Spesenregelung ersetzt.

8.5 Der PRTCD erwartet, dass sich alle WS bemühen, die einmal erworbenen Kenntnisse zu erhalten und durch regelmäßigen Einsatz auf versch. Wesenstesten des PRTCD und auch in der jagdlichen Praxis mit dem PRT zu vertiefen und zu erweitern. Daher sollte jeder WS innerhalb von drei Jahren mind. einmal auf einem Wesenstest des PRTCD richten. Andernfalls kann auf Antrag des Prüfungsobmanns, nach Anhörung der LR- und WS-Kommission, die WS-Eigenschaft durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. WS/WSA sind verpflichtet an den entsprechenden Schulungen des PRTCD teilzunehmen. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Prüfungsobmann in Ausnahmefällen jeweils von dieser Pflicht entbinden.

8.7 Den Ausbildern der WSA wird aufgetragen, mit Hilfe und Unterstützung der Landesgruppen, regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für WS und deren Anwärtern durchzuführen, wobei die PO des PRTCD, Beiträge aus dem Verbandsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ und unserem Mitteilungsblatt Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen sein sollten.

§ 9 Inkrafttreten

Die **Wesenssachverständigen-Ordnung** tritt in der vorliegenden Fassung ab der Mitgliederversammlung von 1996 in Kraft.